

- 77 -

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-  
Magold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nr. 12.

Freitag,

1838.

9. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Die GemeindeVorsteher werden hiemit zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß der K. Geheime Rath unterm 10. v. M. aus Gelegenheit eines zur Entscheidung gekommenen Specialfalls die Frage: ob der Art. 47. des revidirten BürgerrechtsGesezes sich auch auf die Wählbarkeit für Gemeindeämter beziehe? aus nachstehenden Gründen verneinend beantwortet hat.

Durch das Verwaltungsbedikt und beziehungsweise das Strafedikt vom 17. Juli 1824 seyen, als das BürgerrechtsGesez erstmals zur Verabschiedung gekommen, bereits nähere Bestimmungen über die Wählbarkeit für Gemeindeämter vorgelegen. Nicht der gleiche Fall sey aber rücksichtlich des aktiven Wahlrechts für solche Aemter eingetreten. Die Bedingungen für das letztere seyen nur theilweise, nämlich in so weit dieselben von Strafen abhängig seyn sollen, durch die Art. 37 und 38 des Strafedikts festgesetzt gewesen, und es sey also für das BürgerrechtsGesez die Frage zu lösen übrig geblieben, was rücksichtlich der weiteren Bedingungen für die Ausübung des aktiven Gemeindebürgerlichen Wahlrechts zu bestimmen, ob nachdem das Strafedikt die staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte hinsichtlich

des Verlusts durch gewisse Strafen gleichgestellt habe, dasselbe auch bei den weiteren Bedingungen zu beobachten, oder was sonst zu bestimmen sey.

Daß sich nun der Artikel 45 des älteren und 47 des neueren BürgerrechtsGesezes wirklich nur Bestimmungen über die aktiven Wahlrechte zur Aufgabe gemacht habe, ergebe sich schon aus der Fassung desselben.

Der Ausdruck „Wahlrecht“ den das Gesez schon im Artikel 5 zur Unterscheidung von der Wählbarkeit gebraucht habe, ferner der Ausdruck: „Ausübung gemeindebürgerlicher Wahlrechte,“ und noch mehr der Ausdruck: „Theilnahme an den Gemeindevahlen“ weisen deutlich auf das aktive Wahlrecht hin, und die Allegation des §. 135 neben dem §. 142 der Verfassungs-Urkunde lasse sich auch bei der Beschränkung des Art. 47 auf das aktive Wahlrecht sehr leicht daraus erklären, daß der §. 142 welcher von dem aktiven staatsbürgerlichen Wahlrechte handelt, die Bedingungen hiesür nicht besonders festsetzt, sondern auf die Bestimmungen des §. 135 verweist. Sodann aber würde, die Ausdehnung des gedachten Art. 47. auf das passive Wahlrecht voraus gesetzt, in demselben doch, zumal da der Art. 3 ausdrücklich auf die besondere Bestimmungen des Verwaltungsbedikts über die Wählbarkeit für Gemeindeämter hinweist,

ein weiterer Beisatz nothwendig gewesen seyn, um den Widerstreit mit diesen Bestimmungen und mit dem Art. 3 des Bürgerrechts-Gesetzes zu beseitigen.

„Zu diesen auf die Fassung des Art. 47 sich stützenden Gründen komme noch, daß, wenn derselbe auch auf die Wählbarkeit sich bezogen hätte, in dem Art. 61. des Bürgerrechts-Gesetzes die Annahme einer Wahl für Gemeindeämter den in Privatdienst-Verhältnissen stehenden standes- und gutsherrlichen Reutbeamten nicht gleich anderen öffentlichen Beamten hätte anheimgestellt werden können.

Insbefondere verdiene aber der Umstand Beachtung, daß in den Motiven, mit welchen der Entwurf des Bürgerrechts-Gesetzes an die Stände übergeben worden (Verhandlung der Kammer d. Abg. von 18<sup>26/27</sup> III. außerordentl. Weil. Heft S. 118—120) zu dem in Frage stehenden Artikel (damals 41.) Gründe angeführt worden, welche sich nur auf die aktiven Wahlrechte für Gemeindeämter beziehen lassen, auch daß gegen diese Richtung des Artikels von ständischer Seite keine Einwendung gemacht worden, mithin nicht anders angenommen werden könne, als daß die Verabschiedung in jenem Sinne erfolgt sey.

Den 6. Februar 1838.

R. Oberämter,  
Engel. Friz.  
Dillenius, Marb.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Nach einer höhern Orts gemachten Zusammenstellung betragen die in den letzten 10 Jahren von 18<sup>26/26</sup> aus der Brandversicherungshauptcasse geleisteten Brandentschädigungen die Summe von

— 1,399,459 fl. 17 fr. —

davon kommen:

- a) auf den Neckarkreis 118,524 fl. 35 fr.
- b) Schwarzwaldkreis 687,392 fl. 35 fr.
- c) Jartkreis 148,258 fl. 56 fr.
- d) Donaukreis 445,282 fl. 53 fr.

Es hat somit der Schwarzwaldkreis beinahe die Hälfte aller Brandentschädigungen erhalten, und ist dadurch eigentlich zur Last für die ganze Gesellschaft geworden.

Wenn auch Leichtsinm und die Bosheit

der Menschen an dieser auffallenden Vermehrung der Brandfälle im Schwarzwaldkreise viele Schuld tragen mögen, so können doch nicht so viele Brandfälle allein aus diesen beiden Quellen hervorgehen, es ist vielmehr zu vermuthen daß der Mangel einer guten und mit Kraft geführten Lokal- und Oberfeuerschau gleichen Antheil hat.

Der erste Anspruch, den man an eine gute Feuerpolizei machen muß, ist die Verhütung der Entstehung eines Brandes, und dieß ist gerade das Feld, auf dem eine tüchtige Feuerschau ihre Wirksamkeit äußern soll, aber leider geschieht dieß häufig höchst oberflächlich und mangelhaft; die Feuerschau geht zwar in alle Häuser, sieht aber häufig nur auf ein paar Minuten die Wände an, und wenn nicht höchst auffallende Vangebrechen sich darstellen, wird alles als gut erfunden bezeichnet und das Haus wird verlassen.

Nach den angestellten Beobachtungen kommen in neuerer Zeit sehr viele Fälle vor, wo das Feuer in den obern und solchen Theilen der Häuser auskömmt, wohin man selten mit Licht oder brennenden TabaksPfeifen kömmt; sie können nur dadurch entstehen, daß die Kamine nicht vorschristmäßig gebaut, oder die Feuerwände fehlerhaft mit übermauerten hölzernen Säulen oder Balken eingerichtet sind, oder jene Theile des Hauses mit leicht entzündlichen Stoffen in der nächsten Umgebung der Kamine angefüllt sind, und öfters dort Asche sogar in nicht geeigneten Gefäßen aufbewahrt werden, Gegenstände die jede gute Feuerschau nicht ungeahndet lassen darf.

Um nun künftig die Thätigkeit der Feuerschau einer Controle mit Erfolg unterstellen zu können, hat die unterzeichnete Stelle besondere Formularien für die Protocolle der Localfeuerschau entworfen, welche mit nächstem Boten den Ortsvorstehern zum geeigneten Gebrauch zukommen werden, und man versieht sich nun zu denselben, sie werden die ihnen in dieser Beziehung obliegenden besonderen Pflichten mit gewissenhaftem Eifer zu erfüllen sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Uebrigens ist nicht allein die Feuerschau, die mit mehr Kraft und Umsicht geführt werden sollte, es sollte auch von den Ortsvorstehern und bei schicklicher Gelegenheit von den Ortsgeistlichen besonders in jenen Orten, wo

ungewöhnlich auf den das E und den an das viele B gemittelt mthung geben, einer so Credit loren g von die darstelle, sowohl genthum das Ge Werth das Br die Tar sammelt werde.

Sch besonders in ihrer gleich Notizen für die benüßen Nag

Fre haltenen ren der worden.

1 Gri. 1/2 Gri. 1 Bierl 1/2 Bierl 1 Meßl 1/2 Meßl 1 vollst

1 B E sodann



...nden Vermeh-  
...schwarzwaldfreife  
...so können doch  
...lein aus diesen  
...es ist vielmehr  
...gel einer guten  
...al- und Ober-  
...at.

...an an eine gute  
...die Verhütung  
...s, und dieß ist  
...ne tüchtige Feuer-  
...ern soll, aber  
...sicht oberflächlich  
...chau geht zwar  
...ufig nur auf ein  
...und wenn nicht  
...n sich darstellen,  
...bezeichnet und

...achtungen kom-  
...e Fälle vor, wo  
...solchen Theilen  
...hin man selten  
...Tabaks Pfeifen  
...durch entstehen,  
...istmässig gebaut,  
...mit übermauer-  
...Balken eingerich-  
...Häufes mit leicht  
...chsten Umgebung  
...und öfters dort  
...en Gefässen auf-  
...e die jede gute  
...lassen darf.

...tigkeit der Feuer-  
...folg unterstellen  
...nete Stelle beson-  
...otocolle der Lo-  
...che mit nächstem  
...m geeigneten Ge-  
...id man versteht  
...erden die ihnen  
...nden besonderen  
...Eifer zu erfüllen  
...assen.

...die Feuerschau,  
...sicht geführt wer-  
...den Ortsvorste-  
...egenheit von den  
...enen Orten, wo

ungewöhnlich viele Brandfälle vorkommen auf den sittlichen und religiösen Charakter und das Ehrgefühl der Ortsbewohner eingewirkt und den Gemeinderäthen bei jedem Anlasse an das Herz gelegt werden, daß durch so viele Brandfälle, deren Entstehen nicht ausgemittelt werden kann, und daher der Vermuthung einer absichtlichen Brandlegung Raum geben, nothwendig der Ruf der Sittlichkeit einer solchen Gemeinde und damit auch der Credit der Einwohner leiden müsse, und verloren gehe, damit der Gemeinderath die Sache von dieser Seite den Gemeindeangehörigen darstelle, und vorzüglich dahin wirke, daß sowohl das bewegliche als unbewegliche Eigenthum zum Zwecke der Versicherung auf das Gewissenhafteste nur nach ihrem wahren Werth eingeschätzt, somit von Zeit zu Zeit das Brandversicherungs-Cataster revidirt, und die Tarations-Urkunde jedesmal vor dem versammelten Gemeinderath besonders geprüft werde.

Schließlich werden die Ortsvorsteher noch besonders angewiesen, künftighin bei jedem in ihrer Gemeinde entstehenden Brand sogleich über die Entstehung die erforderlichen Notizen einzuziehen, um solche als Grundlage für die nachfolgende oberamtliche Untersuchung benützen zu können.

Magold den 6. Februar 1838.

K. Oberamt,  
Engel.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Bei der heute abgehaltenen Amtsversammlung sind die Gebühren der Pächter folgender Maßen bestimmt worden.

#### A. Für das Pächten selbst.

##### Getreide-Maasse.

1 Sri. (einzeln)	—	12 fr.
1/2 Sri.	—	9 fr.
1 Vierling	—	8 fr.
1/2 Vierling	—	6 fr.
1 Meßle	—	3 fr.
1/2 Meßle	—	2 fr.
1 vollständiges Bestek	—	30 fr.

##### Gewicht.

1 H Emsaß	—	6 fr.
1 Johann von 1 — 10 H je	—	2 fr.
10 — 26 —	—	1 fr.

25 — 52 H — 1/2 fr.  
52 — 100 — 24 fr. pr. Stück.  
Flüssigkeits-Maasse.

1 MaasBouteille und darüber zu eichen	—	2 fr.
sonst pr. Stück	—	1 fr.
Fässer: 1 Eimer und darüber	—	12 fr.
unter 1 Eimer	—	6 fr.

##### Längen.

1 Ellenmaaß	—	1 fr.
1 Ruthe	—	12 fr.

Der Arbeitslohn für Verbesserungen wird besonders berechnet.

#### B. Für die Visitation.

Was die Visitationen betrifft, so sollen die Taggebühren auf die Gemeindefassen übernommen, jedoch den einzelnen Gemeinden überlassen werden, sie wieder auf die Gewerbenden umzulegen, welche unter allen Umständen die Gebühren für etwa nothwendige Richtigstellung ihrer Maasse zu bezahlen haben. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 1. Februar 1838.

K. Oberamt,  
Fritz.

Freudenstadt. [Auswanderung.] Der ledige Maurer Johann Gottlieb Fischer von Freudenstadt wandert nach Frankreich aus.

Den 3. Februar 1838.

K. Oberamt,  
Fritz.

### Oberamt Horb.

Horb. Bei einer stattgehabten Oberamtsvisitation ist es als wünschenswerth dargestellt worden, daß die Anordnung ähnlicher Vorschriften, wie sie die öffentliche Fürsorge für die Erwerbsbildung der israelitischen Söhne verlangen, bei solchen Jünglingen, welche ohnehin der Fürsorge der Gemeinden anheim fallen, getroffen werde und die K. Regierung des Faktkreises hat sich in ihrem Berichte über die Ergebnisse jener Visitation mit diesem Vorschlage unter der Modifikation einverstanden erklärt, daß eine solche Anordnung für die Erwerbsbildung und Beschäftigung der Jünglinge und Mädchen über 14 Jahre namentlich in den Bettler-Colonien getroffen werden sollte.

Das Königl. Ministerium des Innern



hat deswegen mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins communicirt, welche sich unterm 20. December vorigen Prae. 4. Januar 1837 zwar darauf berufen hat, daß bereits in das unterm 31. März 1835 vorgeschriebene neue Formular zu den an die Königl. ArmenCommission zu erstatteten Jahresberichten der gemeinschaftlichen Unterämter über das Armenwesen unter Anderem auch in dieser Beziehung verschiedene Fragen (sub II. 1. ausgenommen worden seyen, deren Beantwortung sie in einem besonderen Controlbuch zusammenstellen lasse, welches sie dazu benütze, bei jedem auf Seite der Ortsbehörden in dieser Beziehung erscheinenden Mangel zu besserer Fürsorge aufzufordern. Sie glaube jedoch, daß jetzt, nachdem ihr auf die Etatsjahre 18<sup>36</sup>/<sub>39</sub> wenigstens einige Mittel zu Bewilligung solcher Lehr und KleidergeldsBeiträge für Jünglinge und Mädchen aus den allerärmsten Orten zu Theil geworden seyen, wenigstens in Beziehung auf diese Orte allerdings besonders in dem Falle etwas weiter gegangen werden dürfte, wenn zugleich auch den betreffenden OberamtsKörperschaften die Bewilligung angemessener Beiträge zu diesem Zwecke zur Pflicht gemacht werden könnte. Hierbei möchte jedoch das Absehen nicht ausschließlich auf den Eintritt der jungen Leute in eigentliche Gewerbslehren sondern insbesondere auch auf den Eintritt derselben in Knechts- und Magd u. c. Dienste zu nehmen, auch möchte den Behörden noch außerdem zu empfehlen seyn, bei der Wahl eines Handwerks oder sonstigen Gewerbs darauf das Hauptaugenmerk zu richten, daß bei dem gewählten Gewerbe nicht nur das eigene künftige Fortkommen des jungen Menschen gesichert erscheine, sondern auch eine fernere Anhäufung arbeits- und nahrungsloser Menschen in einem solchen Orte vermieden, daß also namentlich nicht nur Gewerbe, welche wie z. B. das Maurer- und Zimmerhandwerk, nur einen Theil des Jahrs Beschäftigung und Nahrung gewähren, sondern auch solche, welche auf den örtlichen Absatz beschränkt, und im Orte bereits übersetzt sind, ausgeschlossen, dagegen so viel möglich solche Gewerbe gewählt werden, welche entweder im Orte fehlen, und mit Vortheil daselbst

betrieben werden könnten, oder welche den jungen Leuten die Möglichkeit gewähren, später auch außerhalb des Ortes ihr Brod damit zu verdienen.

In Uebereinstimmung hiemit wurde nun dem Königl. gemeinschaftlichen Oberamt aufgegeben, die gemeinschaftlichen Unterämter in der angegebenen Beziehung aufzufordern, und erforderlichen Falls mit Nachdruck anzuhalten, daß überall für die Erwerbs-Bildung armer und verwahrloster Kinder christlicher Confession auf dieselbe Weise gesorgt werde, wie dieß im Artikel 31. des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen und in den §§. 23 - 27. und 29 - 31. der Instruktion zu demselben rücksichtlich der Judenthümme vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß

- I. diese Fürsorge sich auch auf Kinder beiderlei Geschlechts zu beziehen, und nicht bloß die Erlernung von Gewerben, sondern auch den Eintritt in Knechts- und Magddienste zur Absicht hat.
- II. Die Kosten der Unterbringung der ganz armen Jünglinge und Mädchen zunächst aus den ihrem Zwecke nach hierzu geeigneten Stiftungen, und soweit solche nicht zureichen, oder gar keine derartige Stiftungen vorhanden seyn würden, von der Gemeinde zu bestreiten sind. Bei ganz armen Gemeinden wird, falls nicht etwa die AmtsCorporation eintritt, welcher hierzu keine positive Verpflichtung obliegt, die ArmenCommission, soweit die ihr zu Gebot stehenden Mittel reichen, die Kosten decken. Es sind daher in den Jahresberichten über das Armenwesen die erforderlichen gehörig vorzubereitenden Anträge zu stellen.
- III. Die ganz nach §. 29. der allegirten Verordnung, von den gemeinschaftlichen Unterämtern anzulegenden und zu führen den Listen, sind sogleich zu entwerfen und müssen folgende Rubriken enthalten:
  - 1) Vor- und Geschlechtsname und Geburts-tag und Jahr des Kindes.
  - 2) Vor- und Geschlechtsname und Gewerbe der Eltern.
  - 3) VermögensVerhältnisse der Eltern und des Kindes.

4) Geme  
hen  
5) Betra  
und  
bezie  
6) Mitte  
weise  
soll,  
a) aus d  
tern o  
dem  
b) von  
c) von  
d) von  
e) von  
7) Anga  
gung  
8) Hind  
orden  
Unter  
sieher  
9) Stan  
zwei  
10) Ver  
Dan  
Lehr- un  
bringun  
beziehu  
Knechts-  
tes Bet  
oder Be  
Commis  
Individu  
die geme  
meinden  
junge Le  
die Einl  
durch di  
Gemein  
oder im  
sonderes  
mathBe  
Aufsicht  
diesen  
Dienst-  
von sch  
kündigun  
oder der  
hievon  
hat.

Zu

- 4) Gewerbe oder sonstiger Erwerb, für welchen das Kind bestimmt werden soll.
- 5) Betrag des zu entrichtenden Lehrgeldes und der erforderlichen Ausstattung oder beziehungsweise letzterer allein.
- 6) Mittel, wodurch das Lehrgeld, beziehungsweise die Ausstattung bestritten werden soll,
  - a) aus dem Vermögen der Eltern oder des Kindes oder von dem Verdienst der Eltern, } je mit
  - b) von Stiftungen, } AltenNach-
  - c) von der Gemeinde, } weisung
  - d) von der Amtspflege,
  - e) von der ArmenCommission.
- 7) Angabe der bereits geschenehen Unterbringung des Jünglings oder Mädchens.
- 8) Hindernisse, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbs, beziehungsweise der Unterbringung in einen Dienst entgegen stehen.
- 9) Stand der Sache im nächstfolgenden, zweiten, dritten und vierten Jahre.
- 10) Bemerkungen.

Damit der Zweck der Verwilligung von Lehr- und KleiderGeldbeiträgen zur Unterbringung armer Jünglinge und Mädchen, beziehungsweise in GewerbsLehren und in Knechts- oder Magddienste, nicht durch schlechtes Betragen, der entweder aus örtlichen oder BezirksKassen, oder durch die Armen-Commission aus Staatsmitteln unterstützten Individuen vereitelt werden möge, werden die gemeinschaftlichen Aemter, in deren Gemeinden derartige Beiträge an einzelne arme junge Leute verwilligt werden, angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die Letzteren durch die Lokalleitung des Armenwesens der Gemeinde, in welcher sie sich in der Lehre oder im Dienste befinden, auf jeweiliges besonderes Ersuchen der Lokalleitung der HeimathBehörde beaufsichtigt werden; welche Aufsicht in periodischer Erkundigung nach diesen Individuen und Verpflichtung der Dienst- oder Lehrherrs zur sofortigen Anzeige von schlechtem Betragen, oder von der Aufkündigung, oder dem Verlassen des Dienstes oder der Lehre, und in sofortiger Mittheilung hiervon an die HeimathBehörde zu bestehen hat.

Zu dessen Behuf wird im Anhange ein

Auszug aus der von der K. ArmenCommission an mehrere gemeinschaftliche Oberämter unterm 4. Juli v. J. erlassenen Verfügung als nähere Instruktion für das einzuhaltende Verfahren mitgetheilt, zumal, da die in derselben enthaltenen Weisungen auch da Anwendung finden können, wo dergleichen junge Leute aus örtlichen oder Bezirkskassen Unterstützungen zu den angegebenen Zwecken erhalten.

Binnen 14 Tagen sind diese Listen unfehlbar anher einzusenden.

Den 9. Februar 1838.

K. gemeinschaftl. Oberamt,  
Dillenius. Wettemann.

Auszug aus einem Erlaß  
der

### Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Bereins

an verschiedene gemeinschaftliche Oberämter,  
d. d. 4. Julius 1837.

1) Die den jungen Leuten zuge dachte Unterstützung ist ihnen, wo möglich, nicht sogleich bei dem Antritte ihres Dienstes oder ihrer Lehre abzureichen, sondern vorerst nur auf den Fall ihres Wohlverhaltens in Aussicht zu stellen, und wenn es die Umstände nur immer erlauben, erst nach befriedigender Zurücklegung einer nicht allzukurzen Probezeit zu verabsolgen.

2) Außerdem ist bei der Vertheilung des angewiesenen Beitrags alle Vorsicht anzuwenden, daß es, im Falle in den nächsten 2 Jahren der Beitrag nicht sollte erhöht werden können, wenigstens für diejenigen Individuen welche jetzt in die Lehre treten, nicht an den zu Vollendung ihrer Lehre und zum Uebertritte in den Gesellenstand, namentlich zu Anschaffung der weiter erforderlichen Kleidung zu Bezahlung des Restes des Lehrgeldes und des Ausschreibgeldes, zu Ausstattung für die Fremde mit Kleidern, Werkzeug, Reisegeld etc. erforderlichen Mitteln fehlen möge.

3) Auch nach gescheneher Vertheilung des angewiesenen Beitrags und nach Verwendung der jedem Einzelnen zugetheilten Quote haben die Orts- und Bezirksbehörden die unterstützten Individuen fortwährend im Auge zu behalten, insbesondere haben sie darüber zu wachen, ob die auswärts unter

gebrachten jungen Leute nicht vor Vollendung ihrer Lehre oder Dienstzeit in den Ort zurückkommen, und in dem nächsten Jahresberichte über das Armenwesen ist von jedem untersägten Individuum der Name, die Art und Größe der ihm gereichten Unterstützung die Art und Weise und der Ort seiner Unterbringung und sein Verhalten anzuzeigen.

5) Für sehr zweckmäßig und verdienstlich würde man es halten, wenn in der Oberamtsstadt ein auch auf den übrigen Oberamtsbezirk sich ausdehnender Verein gegründet würde, dessen Aufgabe es wäre, die der Schule entwachsenen Jünglinge und Mädchen aus den allerärmsten Orten des Bezirks auf die eben bezeichnete Art unterzubringen und über ihr Verhalten und Fortkommen ebenso zu wachen, wie dieß von Seite des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Beziehung auf diese geschieht, die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel aber durch freiwillige Beiträge der Vereinsmitglieder und dritter Personen, namentlich auch der Gutsheerrschaften, der Amtskörperschaft, derjenigen Stiftungen im Oberamtsbezirke, deren Zwecke und Mittel eine solche Verwendung gestatten, und der übrigen Gemeinden welche durch die allmähliche Verbesserung des Zustandes jener Orte, von der Last des Beteteln ihrer Einwohner immer mehr und mehr befreit werden, neben anderen Beiträgen aus öffentlichen Kassen aufzubringen.

Horb. [Steckbrief.] Der hienach bezeichnete Matthäus Göttler von Ahldorf, diesseitigen Bezirks, welcher unterm 22. Januar d. J. aus der Strafanstalt zu Ludwigsburg entlassen worden ist, hat sich am 1. d. Mts. nach vorheriger Entwendung eines auf seinen Bruder Paul Göttler, Zimmermann in Ahldorf ausgestellten Wanderbuchs flüchtig gemacht.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden des Inn- und Auslandes werden nun geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen.

Gestaltsbezeichnung des Matthäus Göttler: Alter: 43 Jahre, Größe: 6', Confession: katholisch, Statur: schlank, Angesicht: mager, Haare: blond, Stirne: mittlere, Augen: blau, Nase: groß und eingebogen, Mund: groß, Zähne: gut, trägt einen starken Backenbart.

Zur Zeit seiner Entweichung war er bekleidet, mit einer blautüchernen Kappe, grüntüchernen abgetragenen Wammß, schwarzzüchener Weste, blau gefärbten leinenen Hosen und Schuhen.

Außer dem vorerwähnten Wanderbuche, welches von unterzeichneter Stelle im Frühjahr 1836 ausgefertigt worden ist, führt Göttler keine weitere Effekten bei sich.

Den 5. Februar 1838.

K. Oberamt, Dillenius.

Horb. [Steckbriefzurücknahme.] Dader ledige Pantraz Albus von Bieringen im Wasser ertrunken aufgefunden wurde, so wird der gegen ihn erlassene Steckbrief vom 5. Jan. d. J. in No. 3 und 5 dieses Blatts hiemit zurückgenommen.

Den 6. Februar 1838.

K. Oberamt, Dillenius.

### Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Verlorner Pfandschein.] Unterm 9. März 1827 ist durch die hiesige Unterpfansbehörde für ein am 30. Decbr. mit 5 Procent verzinsliches Anlehen von 800 fl., welches Johann Georg Finkbeiner, Neubauer in Friedrichsthal von dem Platzmeister Pulsvermüller daselbst erhalten hat, und worüber im hiesigen Unterpfansbuch Thl. I. Bl. 281 Eintrag enthalten ist, ausgefertigt worden. Dieser Pfandschein ist verloren gegangen, und es wird nun auf Ansuchen des Gläubigers der etwaige Inhaber desselben aufgefordert ihn um so gewisser binnen 45 Tagen der unterzeichneten Stelle vorzulegen, als nach Ablauf dieser Frist gerichtliche Kraftlosklärung erfolgen würde.

Den 5. Februar 1838.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

### Oberamtsgericht Horb.

Horb. [An die Waisengerichte und Pfleger des Bezirks.] Im Laufe des bevorstehenden Frühlings und Sommers

werden  
Pflegsche  
gen abg  
veranlaß  
nistrator  
der verk  
der Zin  
nige Ju  
gen ein  
daß den  
die Aus  
sondern  
gen wer  
Ortsbo  
zur Last  
Die  
des den  
ihnen in  
kunden  
nen Pu  
Anzeige  
die Be  
abgeholt  
Der

Al  
Afford.  
W  
wird in  
über di  
an die  
Wildber  
tenstaig  
Der



Johann  
unter n



war er bekleidet,  
grüntüchene  
tuchener Weste,  
und Schuhe.  
Wanderbuche,  
Stelle im Früh-  
ist, führt Gött-  
sch.

t, Dillenius.  
ahme.] Da der  
ringen im Waf-  
de, so wird der  
vom 5. Jan.  
Blatts hiemit

Dillenius.

udenstadt.

lorner Pfand-  
1827 ist durch  
örde für ein  
ocent verzins-  
welches Jos-  
Neubauer in  
hmeister Pul-  
hat, und wo-  
sbuch Thl. I.  
en ist, ausge-  
fandschein ist  
s wird nun  
ers der etwaige  
dert ihn um  
en der unter-  
en, als nach  
iche Kraftlos.

8.  
beramtsgericht,  
übel.

Horb.  
engerichte und  
n Laufe des  
nd Sommers

werden im hiesigen Bezirke sämtliche  
Pflegschafts- und Administrationsrechnun-  
gen abgehört werden, weshalb man sich  
veranlaßt sieht den Pflegern und Admi-  
nistratoren die unverzügliche Beitreibung  
der verfallenen Zieher und insbesondere  
der Zinse, den Ortsvorstehern aber schlei-  
nige Justizleitung bei vorkommenden Klagen  
einzuschärfen. Hierbei wird bemerkt  
daß den saumseligen Pflegern nicht nur  
die Ausstände werden zu Rest gelegt,  
sondern dieselben auch zur Strafe gezo-  
gen werden. Letztere haben auch die  
OrtsVorsteher, welchen Justizverzögerung  
zur Last fällt zu erwarten.

Die Waisengerichte haben Vorstehen-  
des den Pflegern zu eröffnen, dieß von  
ihnen im Gemeinderathsprotokoll beur-  
kunden zu lassen und von der geschehe-  
nen Publikation längstens bis 1. März  
Anzeige anher zu machen, widrigenfalls  
die Berichte durch Wartboten würden  
abgeholt werden.

Den 6. Februar 1858.

Oberamtsrichter  
Herrmann.

Altenstaig. [HolzsaamenAbsuhr-  
Afford.]

Mittwoch den 14. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

wird in dem Försterhause ein Afford  
über die Absuhr von Nadelholzsaamen  
an die K. Forstkämter Nebenhausen,  
Wildberg, Sulz, Freudenstadt und Al-  
tenstaig abgeschlossen werden.

Den 6. Februar 1858.

HolzsaamenVerwaltung.



Nach, Oberamts Freudenstadt.  
[Liegenschafts- und Fahrniß-  
Verkauf.] Auf Ableben der  
Johannes Singlerischen Eheleute, werden  
unter waisengerichtlicher Leitung nachbe-

schriebene Realitäten zum öffentlichen  
Verkauf gebracht:

- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit  
Scheuer, Stallung und Keller un-  
ter einem Dach in der untern Ach.
- 2) Güter: 1 Morgen Garten beim Haus,  
Wiesen 1 Morgen ½ Viertel 5¼  
Ruthen, Acker 4 Morgen, Waldung  
5 Morgen 1 Viertel.

Der Verkaufstag ist auf  
Montag den 19. d. Mts.

bestimmt, und wird

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zur Sonne dahier ab-  
gehalten werden, die Auction aber ist auf  
Freitag den 25. d. Mts.

festgesetzt, welche in dem Singlerischen  
Hause selbst vorgenommen werden wird,  
nämlich: 2 Kühe, 1 Schaf, 1 Schwein,  
Früchte aller Art, Futter und Stroh,  
Grundbirnen, auch sämtliche Hausmo-  
bilien, Wagen und Ketten.

Die Herrn Ortsvorsteher werden er-  
sucht dieß ihren Ortsangehörigen bekannt  
machen zu lassen.

Den 7. Februar 1858.

Das Waisengericht,  
der Ortsvorsteher,  
Schultheiß  
Sauter,

Wollmaringen, Oberamts Horb.  
Bei der Kaplanei liegen 340 fl. Ka-  
pital für 5 Prozent und gerichtliche Ver-  
sicherung zum Ausleihen parat, welche  
allezeit stehen bleiben können, wenn jährlich  
der Zins richtig bezahlt wird.

Den 5. Februar 1858.

Kaplan Hasl.

Außeramtliche Gegenstände.

Wöblingen. [WolleAnerbieten.]  
Den Herren WollArbeitern empfehle ich

mein gut sortirtes Lager von Schafwolle zu gefälliger Abnahme.

Den 1. Februar 1838.

Gustav Stahl.

Altenstaig, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung — 200 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Ferner in 14 Tagen 600 fl. welche auch in Posten von 200 fl. davon abgegeben werden.

Den 7. Februar 1838.

Schwarzfärber Kiemlen.



Sindlingen. [Wirthschafts-Empfehlung.] Da ich den Gasthof zum Lamm

dahier übernommen habe, so bittet unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung um geneigten Zuspruch, wozu höflichst einladet

Carl Barth zum Lamm.

Felshausen, Oberamts Nagold. [Branntwein-Geschirr-Verkauf.] Der Unterzeichnete hat ein noch gutes Branntwein-Geschirr, und ist gesonnen dasselbe zu verkaufen. Es kann täglich bei ihm besichtigt und ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 7. Februar 1838.

Joh. Georg Beuttler.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 2. Februar 1838.

Kernen 1 Schfl.	13fl. 52kr.	13fl. 20kr.	12fl. 48kr.
Roggen 1 —	9fl. 36kr.	9fl. 4kr.	8fl. 32kr.
Gersten 1 —	10fl. 40kr.	10fl. 20kr.	9fl. —kr.
Haber 1 —	4fl. 48kr.	4fl. 40kr.	4fl. 24kr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9kr.
Rindfleisch 1 —	8kr.
Kalbfeisch 1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	10kr.
— ohne —	9kr.
Kernen Brod . . . . . 4 Pfund	13kr.
Mittelbrod . . . . . —	12kr.
Schwarzbrod . . . . . —	11kr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	7 Loth.

In Altenstaig,

den 31. Januar 1838.

Dinkel alter 1 Schfl. 7fl. —kr.	6fl. 50kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden	14 Schfl. 0 Eri.
Dinkel neuer 1 — 6fl. —kr.	5fl. 40kr. 5fl. 36kr.
Verkauft wurden	61 Schfl. 0 Eri.
Haber 1 — —fl. —kr.	4fl. 40kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden	2 Schfl. 0 Eri.
Gerste 1 — —fl. —kr.	10fl. 12kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden	1 Schfl. 4 Eri.
Roggen 1 — —fl. —kr.	10fl. 20kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden	8 Schfl. 3 Eri.

In Calw,

den 3. Februar 1838.

Kernen 1 Schfl.	13fl. 54kr.	13fl. 19kr.	12fl. 18kr.
Dinkel 1 —	5fl. 44kr.	5fl. 34kr.	5fl. 24kr.
Haber 1 —	5fl. —kr.	4fl. 44kr.	4fl. 40kr.
Roggen 1 Eri.	1fl. 16kr.	1fl. 6kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	1fl. 20kr.	1fl. 12kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1 —	1fl. 36kr.	1fl. 28kr.	—fl. —kr.
Wicken 1 —	—fl. 52kr.	—fl. 48kr.	—fl. —kr.
Linjen 1 —	2fl. —kr.	1fl. 52kr.	—fl. —kr.
Erbfen 1 —	2fl. 16kr.	1fl. 52kr.	—fl. —kr.
Kernenbrod 4 Pfund . . . . .	12kr.		
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	7 Loth.		

Weltbühne.

Holland ist in großen Nöthen und zwar in Geldnöthen. Es herrscht dort ein solcher Geldüberfluß, daß daraus eine Menge Nachtheile entstehen, und doch will niemand seine Noth los werden. — Auch in England weiß man nicht mehr wohin mit dem baaren Gelde und will jetzt eine große Summe von vielen Millionen in Frankreich und Deutschland auf Zinsen unterbringen, und so auch da den Werth des Geldes noch mehr herunterdrücken.

